



Amtsblatt

Nr. 21/2005 vom 17. August 2005 –13. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Einleitung eines Enteignungsverfahrens nach BauGB
	4	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005
	6	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Einleitung eines Enteignungsverfahrens nach BauGB
Bekanntmachung und Ladung**

Gemäß § 108 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass auf Antrag der Stadt Velbert das Verfahren zur Entziehung des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung an Teilflächen der nachstehend aufgeführten Grundstücke gemäß § 85 Abs.1 Nr.1 BauGB zugunsten der Stadt Velbert heute eingeleitet worden ist:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	davon
Niederbonsfeld	4	601	10.407 qm	230 qm

- eingetragen im Grundbuch von Niederbonsfeld, Blatt 308 -

Eigentümerin und Antragsgegnerin:

Eheleute Brigitte und Dirk Klinger, Wodanstr. 8, 42555 Velbert

Antragstellerin:

Stadt Velbert, Thomasstr. 1, 42551 Velbert

Grund des Enteignungsverlangens:

Die Antragstellerin beabsichtigt die Umsetzung des seit dem 31.08.1990 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 107, wonach eine Neuansbindung des Gutsweg an die Bonsfelder Straße vorgesehen ist.

Zur Zeit führt die Verkehrsfläche des Gutsweg in Form einer nicht einheitlich, nicht parzellierten Trasse, die unmittelbar vor den Häusern Gutsweg 2 / 2a verläuft.

Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über den Enteignungsantrag ist anberaumt für:

**Mittwoch, den 21. September 2005, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Velbert, Nebengebäude
Thomasstr. 1, 42551 Velbert
in Raum 151**

Die Beteiligten, namentlich die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem v.g. Grundeigentum oder eines das v.g. Grundeigentum belastenden Rechts, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v.g. Grundeigentum oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb des v.g. Grundeigentums berechtigt, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag am 21. September 2005 anzumelden.

Zugleich werden sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst schon vor dieser mündlichen Verhandlung bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. zu der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen und sich nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Ich weise darauf hin, dass von dieser Bekanntmachung an die folgenden Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse an dem Grundeigentum meiner schriftlichen Genehmigung bedürfen (§ 109 i.V.m. § 51 BauGB):

Teilung eines Grundstücks oder Verfügungen über ein Grundstück oder über Rechte an einem Grundstück oder Vereinbarungen, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird, erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks,
Errichtungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger, aber wertsteigernder baulicher Anlagen oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen,
Errichtung oder Änderung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger baulicher Anlagen.

Der Enteignungsantrag mit den ihm beigelegten Unterlagen kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 276, während der Dienststunden – montags und dienstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs bis freitags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr - eingesehen werden.

Düsseldorf, den 2. August 2005

Bezirksregierung Düsseldorf

15.4.2-04/04

Im Auftrag

gez. Schmitz

Bekanntmachung
 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
 und über die Erteilung von Wahlscheinen
 für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Velbert wird in der Zeit vom **29. August bis 2. September 2005** bei den Zentralen Diensten – Projektteam Wahlen – im Rathaus Velbert Mitte, Thomasstraße 7, 2. Stock, Zimmer A 226, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Auslegungszeiten:

Montag	29.08.2005	8 – 12 Uhr	und 13 – 16 Uhr
Dienstag	30.08.2005	8 – 12 Uhr	und 13 – 15 Uhr
Mittwoch	31.08.2005	8 – 12 Uhr	und 13 – 15 Uhr
Donnerstag	01.09.2005	8 – 12 Uhr	und 13 – 18 Uhr
Freitag	02.09.2005	8 – 12 Uhr	

Jede(r) Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **29. August bis 2. September 2005**, spätestens am **2. September 2005** bis **12 Uhr**, bei der unter Nr. 1. genannten Stelle Einspruch einlegen.
 Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **28. August 2005** eine Wahlbenachrichtigung.
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **106 Mettmann II** (dazu gehören die Städte Heiligenhaus, Ratingen, Velbert und Wülfrath) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn sie ihre Wohnung ab dem **15. August 2005** in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Stadt Velbert,
 - außerhalb der Stadt Velbert, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist und wird, verlegt,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 28. August 2005**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 2. September 2005**) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Velbert gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **16. September 2005, 18 Uhr**, bei der Stadt Velbert mündlich (aber nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Tag vor der Wahl, 12 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Antragsteller müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft

machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl, in dem das Verfahren der Stimmabgabe per Brief beschrieben ist.

Diese Wahlunterlagen werden ihr/ihm von der Stadt Velbert auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der/dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin bzw. der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der Stadt Velbert (jedoch nicht in den Wahllokalen) abgegeben werden.

7. Hinweis zur repräsentativen Wahlstatistik
 In den Wahlbezirken 8022, 8141, 8182 und 8201 (die Wahlbezirksnummer ist auf der Wahlbenachrichtigungskarte abgedruckt) wird bei der Urnenwahl mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt.
 Dies dient lediglich der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Am Wahltag wird in den betreffenden Wahllokalen ein Merkblatt zur Information der Wahlberechtigten über die repräsentative Wahlstatistik ausliegen.

Velbert, den 08. August 2005

Stadt Velbert
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 gez. Ralph Güther
 I. Beigeordneter / Stadtbaurat

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen bzw. offenes Verfahren

Die Stadtverwaltung Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Allgemeine Schlosserarbeiten
- An- und Umbauarbeiten Pavillon (Rohbauarbeiten)
- Tiefbauarbeiten

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.